

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1976

Nummer 26

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamn-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Stadt Bocholt betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Lövenich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Rodenkirchen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
40	17. 5. 1976	Bekanntmachung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	170
	17. 5. 1976	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	171

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),
soweit es die Stadt Bocholt betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Mai 1976

Aus dem Beschuß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1976 – VerfGH 53/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Bocholt, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 170.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),
soweit es die Gemeinde Lövenich betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Mai 1976

Aus dem Beschuß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1976 – VerfGH 52/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Lövenich, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 170.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),
soweit es die Gemeinde Rodenkirchen betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Mai 1976

Aus dem Beschuß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1976 – VerfGH 46/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Be-

hauptung der Gemeinde Rodenkirchen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 170.

40

**Bekanntmachung
des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung
der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 17. Mai 1976

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ zugestimmt.

Die Abgabe der Zustimmungserklärungen gegenüber dem Bundesminister des Innern gemäß Artikel 7 des Abkommens ist am 23. April 1976 abgeschlossen worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Mai 1976

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Artikel 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Kosten für Neubauten und ihre Ersteinrichtung einschließlich des Grunderwerbs werden je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

Artikel 3

Die übrigen Kosten werden nach Maßgabe der Regelungen in den Artikeln 4 und 5 zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. von den Ländern übernommen.

Artikel 4

(1) Der nach Artikel 3 von den Ländern zu tragende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu 25 v. H. vom Land Berlin (Interessenquote des Sitzlandes), zu 75 v. H. von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Der von den Ländern gemeinsam aufzubringende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltjahrs. Der Freistaat Bayern wird nicht in den Berechnungsschlüssel dieses Absatzes einbezogen.

(3) Der nach dem Berechnungsschlüssel des Absatzes 2 ermittelte Anteil des Saarlandes wird vom Saarland und vom Freistaat Bayern gemeinsam je zur Hälfte getragen.

Artikel 5

(1) Mit Zustimmung aller anderen Vertragschließenden kann der Bund oder ein Land über seinen jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ weiterhin jährlich insgesamt 12,5 Mio DM zur Verfügung, bis dieser Betrag durch seinen Anteil im Rahmen des Länderanteils nach Artikel 4 erreicht ist. Um den jeweiligen Unterschiedsbetrag mindert sich der vom Bund gemäß Artikel 3 zu tragende Anteil am Zuwendungsbedarf der Stiftung.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Vertragschließenden durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschließenden zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1984.

(2) Sofern ein Vertragschließender gekündigt hat, sind alle Vertragschließenden unter Einschluß des Kündigenden verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ zu verhandeln.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens vier Vertragschließende gekündigt haben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Letzten wirksam wird.

(4) Wird das Abkommen von einem Vertragschließenden gekündigt, so kann jeder der übrigen Vertragschließenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Artikel 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesminister des Innern abzugeben.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland
Schmidt

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
Heubl

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Peter Schulz

Für das Land Hessen
Hemfler

Für das Land Niedersachsen
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz
Dr. Kohl

Für das Saarland
i. V. Schön

Für das Land Schleswig-Holstein
Stoltenberg

Protokollnotiz**Nr. 1 zu Artikel 2**

Die Ersteinrichtung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, die dem Nutzungszweck und der Funktionsfähigkeit eines Neubaus dienen. Zur Ersteinrichtung gehört nicht das eigentliche Bibliotheks- und Museumsgut.

Nr. 2 zu Artikel 4

Die Vertragschließenden stimmen darin überein, daß Artikel 4 unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 nur Rechte und Pflichten zwischen den Ländern untereinander begründet, die Länder können ohne Zustimmung des Bundes eine abweichende Regelung zur Aufbringung ihres Zuwendungsbedarfes treffen.

– GV. NW. 1976 S. 170.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 17. Mai 1976

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 ist aufgrund des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBI. II S. 1569) veröffentlicht worden. Der Internationale Pakt ist laut Bekanntmachung vom 9. März 1976 (BGBI. II S. 428) für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 1976 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Internationalen Pakt erklärt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1976

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.